

Informationen  
zum Übergang  
PO 2011 > B.A. und M.Ed.

Guido Pinkernell, Andrea Schneider,  
Karin Terfloth und Andreas Reuther

Studienbüro und Prüfungsamt der  
Pädagogischen Hochschule Heidelberg

# Übersicht

1. Rechtliche Grundlagen
2. Übergang zu einem lehramtsbezogenen B.A. (PO 2021) bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zum Examen (PO 2011)
3. Übergang zu einem lehramtsbezogenen B.A. (PO 2021) bei Nichtvorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zum Examen (PO 2011)
4. Antrag auf Wechsel
5. Antrag auf Anerkennung
6. Ihre Fragen

# 1. Rechtliche Grundlagen

- §9 der RahmenVO-KM:  
(Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der  
Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge  
vom 23. August 2021)
- Schreiben des Kultusministeriums  
an die Prorektoren der Pädagogischen Hochschulen  
vom 27. Oktober 2021
- Beschluss des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Heidelberg  
vom 1. Februar 2022
- LHG §35(a) (Anerkennungen)

## 2. Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt

- und Sie treten die Prüfungen an
  - Sie bestehen alle Prüfungen (inklusive evtl. Wiederholungen) bis zum Prüfungsdurchgang Herbst 2022
    - Sie können das Referendariat (WHRPO) in allen drei Fächern (letztmalig im Frühjahr 2023 möglich) antreten
  - Sie verlieren durch zweimaliges Nichtbestehen einer Prüfung die Prüfungsberechtigung
    - Sie können nicht in einen B.A. mit **gleichem** Lehramtsbezug wechseln
  - Sie bestehen eine der Prüfungen nicht
    - Sie sollten noch einen Wechsel in einen B.A. mit Lehramtsbezug erwägen (siehe Abschnitt 3)

## 2. Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt

- und Sie möchten die Prüfungen nicht antreten
  - Sie sehen sich nicht in der Lage, die erforderlichen Prüfungen bis Herbst 2022 erfolgreich zu absolvieren
  - → Sie können einen Wechsel in einen B.A. mit Lehramtsbezug beantragen (siehe Abschnitt 3.)
  - Sie möchten aus anderen Gründen die Prüfungen nicht antreten
  - → Sie können einen Wechsel in einen B.A. mit Lehramtsbezug beantragen (siehe Abschnitt 3.)

### 3. Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt

- ...und Sie wechseln bis zum 31. März 2022 **nicht**.
- → Sie werden in diesem Fall  
von Amts wegen exmatrikuliert.

### 3. Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt

- ...und Sie wollen in einen B.A. wechseln
  - Das ist (ohne Bewerbungsverfahren) nur in einen B.A. mit Lehramtsbezug und gleicher Schulform möglich.
  - Für einen M.Ed. bewerben Sie sich nach erfolgreichem B.A.-Abschluss.
  - Sie werden in der Regel in das fünfte Semester des Studiengangs eingestuft (sofern dies vertretbar ist), ansonsten...
  - wird die Einstufung im Rahmen des Wechsels nach Vorlage und Prüfung der Leistungsübersicht nach unten korrigiert.
  - *Diese Einstufung hat keinen Einfluss auf den Studienverlauf!*

## Das müssen Sie nun tun:

- Mitteilung über den Wechsel in einen B.A. mit Lehramtsbezug (und gleichem Schulformbezug) an das Studienbüro:  
[studisek@vw.ph-heidelberg.de](mailto:studisek@vw.ph-heidelberg.de)
- Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen und Praktika für den B.A. an das Prüfungsamt:  
[anerkennung@vw.ph-heidelberg.de](mailto:anerkennung@vw.ph-heidelberg.de)
- *(Details auf den folgenden Seiten)*



## 4. Den Wechsel der PO durchführen

- Laden Sie sich das Formular auf der Website des Prüfungsamts <https://www.ph-heidelberg.de/studium/im-studium/zentralespruefungsamt/lehramt-po-2011.html> herunter.
- Senden Sie es ausgefüllt und zusammen mit Ihrer Leistungsübersicht (LSF) in Papierform an das Studienbüro oder als PDF per E-Mail an [studisek@vw.ph-heidelberg.de](mailto:studisek@vw.ph-heidelberg.de)
- und zwar bis zum 31. März 2022

Bsp.  
SoPäd

## 5. Antrag auf Anerkennung beim Prüfungsamt

- Auf Antrag werden anerkannt
- immer
  - M1 EW als EW01
  - M1 GF als GF01
  - M2 PSY als PSY01
  - Alle Praktika  
(sofern Studiengang bzw. Fächer bleiben)
  - die wissenschaftliche Arbeit als Bachelorarbeit  
(und beim Antrag auf Zulassung in einen M.Ed.  
auch(!) als Masterarbeit)
  - Die Note der WA erfahren Sie im Prüfungsamt,  
sobald Sie im LSF den Wechsel vollzogen sehen.
  - (Forts.)

Sem.	Bildungswissenschaften		Übergreifender Studienbereich (ÜSB)	
6			ÜSB 4 AM (Wahlpflicht 2) <sup>3</sup> 6 LP	
5	--		ÜSB 2 (6 LP) <sup>4</sup>	
4				
3	GF VM 7 LP		ÜSB 3+ Sprechen VM 6 LP	ÜSB 4 AM (Wahlpflicht 1) <sup>3</sup> 6 LP
2	--	PSY VM 8 LP	--	
1	EW BM 8 LP		ÜSB 1 BM Inklusion 8 LP	
LP-Summe	23		26 (+6)	

Bsp.  
SoPäd

## 5. Antrag auf Anerkennung beim Prüfungsamt

- Auf Antrag werden anerkannt (Forts.)
- immer
  - GPO I und SPO I: Kompetenzbereich (De bzw. Ma.) als Grundbildung (De bzw. Ma.)
- Alle anderen vorgelegten Leistungen erst nach Empfehlung der Fächer oder Bereiche.
- Einzelne Prüfungsleistungen des Staatsexamens können nicht zur Anerkennung eingebracht werden.
- *Noch nicht abschließend geklärt ist die Anerkennung Ihrer ÜSB-Nachweise die ÜSB-Module im B.A. (ÜSB 1 muss jedoch auf jeden Fall nachstudiert werden!)*

Sem.	Bildungswissenschaften		Übergreifender Studienbereich (ÜSB)	
6			ÜSB 4 AM (Wahlpflicht 2) <sup>3</sup> 6 LP	
5	--		ÜSB 2 (6 LP) <sup>4</sup>	
4				
3	GF VM 7 LP		ÜSB 3+ Sprechen VM 6 LP	ÜSB 4 AM (Wahlpflicht 1) <sup>3</sup> 6 LP
2	--	PSY VM 8 LP	--	
1	EW BM 8 LP		ÜSB 1 BM Inklusion 8 LP	
LP-Summe	23		26 (+6)	

## 5. Antrag auf Anerkennung beim Prüfungsamt

- Anerkennungen finden nur auf Antrag statt.  
Sie müssen also nicht alle Ihre bisherigen Leistungen zur Anerkennung einbringen.  
(Überlegen Sie sich z.B., ob Sie auch schlecht benotete Leistungen zur Anerkennung bringen wollen – bei Anerkennung wird auch die Note übernommen.)
- Nur für ganze B.A.-Module können Leistungen zur Anerkennung gebracht werden.
- B.A.-Module, für die keine Anerkennung erfolgt, müssen nachstudiert werden.



## Ihre Fragen

...aus der Informationsveranstaltung am 14. Februar 2022  
sind in die Folien an passender Stelle eingearbeitet worden.